

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07c5bc59-2a7c-3bb8-9def-4e9d3bd617ab>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-5

## § 248 SGB V - Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

<sup>1</sup>Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der allgemeine Beitragssatz. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt bei Versicherungspflichtigen für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach [§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4](#) die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und abweichend von [§ 242 Absatz 1 Satz 2](#) die Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes. <sup>3</sup>Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes gelten für Versorgungsbezüge nach [§ 229](#) in den Fällen des [§ 256 Absatz 1 Satz 1](#) jeweils vom ersten Tag des zweiten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an.

